

Ausstellungsordnung

des



1. Lagotto Romagnolo Club Deutschland e. V.

gegründet am 20. September 2003

eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter VR 12608 am 31. Januar 2004

Stand März 2011

(genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 5. März 2011)



Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	
§ 1 Spezial-Rassehunde-Ausstellungen, Clubsiegerschau, Sonderschauen	3
§ 2 Terminfestlegung	3
§ 3 Richterbenennung	3
§ 4 Finanzierung	3
§ 5 Ausstellungsleitung, Veranstalter und Sonderleiter	4
§ 6 Zulassung	4
§ 7 Atteste	4
§ 8 Klasseneinteilung	5
§ 9 Wertnoten	5
§ 10 Zuchtgruppen und Paarklasse	5
§ 11 Zuchtgruppen	5
§ 12 Nachzuchtgruppen	5
§ 13 Paarklassen	6
§ 14 Reihenfolge des Richtens	6
§ 15 Vergabe der Anwartschaften	6
§ 16 Clubsieger und Clubjugendsieger	7
§ 17 Deutscher Champion (1.LRCD)	7
§ 18 Deutscher Jugendchampion (1.LRCD)	7
§ 19 Deutscher Veteranen-Champion (1.LRCD)	7
§ 20 Verstöße	7



Präambel

Diese Ordnung regelt Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des 1. Lagotto Romagnolo Club Deutschland e.V.

Spezial-Rassehunde-Ausstellungen bedürfen der Genehmigung des VDH und unterliegen dessen Ausstellungsordnung. Die nachstehende Ordnung ergänzt die Ausstellungsordnung des „Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.“.

§ 1 Spezial-Rassehunde-Ausstellungen, Clubsiegerschau, Sonderschauen

1. Der 1. Lagotto Romagnolo Club Deutschland e.V. (1.LRCD) veranstaltet Spezial-Rassehunde-Ausstellungen, um seinen Mitgliedern Möglichkeiten zur Bewertung ihrer Lagotti Romagnoli zu geben.
2. Spezial-Rassehunde-Ausstellungen können als Clubsiegerschau oder Sonderschauen vom 1.LRCD selbst durchgeführt werden.
3. Der 1.LRCD schließt sich in der Regel bei Internationalen Rassehunde-Ausstellungen (CACIB) im Bereich des VDH und gelegentlich auch bei Nationalen Rassehunde-Ausstellungen im Bereich des VDH mit Sonderschauen an.
4. Bei anderen vom VDH geschützten Schauen können auch Sonderschauen des 1.LRCD angeschlossen werden. (so genannte Gemeinschafts-Rassehundeausstellungen [GRHA])

§ 2. Terminfestlegung

1. Die Terminfestlegung der Ausstellungen erfolgt in Absprache mit dem Leiter für das Ausstellungswesen durch den Vorstand.
2. In der Regel soll nur eine Spezial-Rassehunde-Ausstellung am gleichen Tage und nicht mehr als eine Spezial-Rassehundeausstellung und eine CACIB-Ausstellung pro Wochenende stattfinden. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter für das Ausstellungswesen.
3. Nach Zusendung der entsprechenden Formulare veranlasst der Leiter für das Ausstellungswesen des 1.LRCD den Termenschutz beim VDH.

§ 3 Richterbenennung

Die Richterbenennung für die Ausstellungen erfolgt durch den Leiter für das Ausstellungswesen in Absprache mit dem Vorstand des 1.LRCD. Der Leiter für das Ausstellungswesen beantragt - sofern nötig - die Freigabe der ausländischen Richter beim VDH und informiert diese über die Ausstellungsordnung des VDH, die Ausstellungsordnung des 1.LRCD und das Verfahren bei der Ausstellung.

§ 4 Finanzierung

Der Leiter für das Ausstellungswesen plant und kalkuliert die Ausstellungen im Einklang mit der von der Mitgliederversammlung freigegebenen Budgetplanung. Kurzfristige Änderungen können durch den Vorstand freigegeben werden. Verluste/Gewinne aus den Ausstellungen trägt der 1.LRCD.



§ 5 Ausstellungsleitung, Veranstalter und Sonderleiter

1. Der Ausstellungsleitung und dem Sonderleiter (SL) obliegen gemeinsam die Überwachung der Einhaltung der Ausstellungsordnung sowie der Verpflichtungserklärung gegenüber dem VDH.
2. Der Ausstellungsleiter sendet dem Leiter für das Ausstellungswesen rechtzeitig Meldeunterlagen zu. Der Leiter für das Ausstellungswesen sorgt für die rechtzeitige Zahlung der Ausstellungsbeiträge an den VDH.
3. Der Sonderleiter für Ausstellungen wird vom Leiter für das Ausstellungswesen ernannt. Er erhält die notwendigen Unterlagen von der Ausstellungsleitung und gegebenenfalls vom Beauftragten für das Ausstellungswesen.
4. Der SL ist für den ordnungsgemäßen Ablauf im Ring verantwortlich. Er sorgt dafür, dass sich nur die im Moment zu richtenden Hunde im Ring befinden. Er kontrolliert die Ahnentafel und die darin vorzunehmenden Eintragungen sowie das korrekte Ausfüllen der Ausstellungsformulare und Vorschlags-scheine. Auf Ausstellungen ist er berechtigt, die Rückzahlung des Veranstalters in Empfang zu nehmen und verpflichtet, mit dem Richter abzurechnen.
5. Der SL sendet die notwendigen Unterlagen (gekennzeichneter Katalog, Richterberichte) an den Leiter für das Ausstellungswesen, einen gekennzeichneten Katalog an den VDH (bei Spezial-Rassehunde-Ausstellungen) und rechnet mit dem Schatzmeister des 1.LRCD ab.

§ 6 Zulassung

1. Zugelassen sind nur gesunde Rassehunde, die in einem von der FCI anerkannten Rassehunde-Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind und das vorgeschriebene Mindestalter am Tag der Ausstellung vollendet haben.
2. Nicht zugelassen sind Hunde und/oder Personen, die von allen Veranstaltungen des VDH oder des 1.LRCD ausgeschlossen wurden.
3. Das Betreten des Ausstellungsringes mit läufigen Hündinnen vor Beginn des Richtens ist nicht gestattet.
4. Hunde im Eigentum von Sonderleitern und/oder der Ausstellungsleitung benötigen eine Ausnahmegenehmigung des Vorstands des 1.LRCD.

§ 7 Atteste

Alle Arten von Attesten, Röntgenaufnahmen u. ä. sind dem Zuchtausschuss des 1.LRCD im Vorfeld einzureichen. Diese muss ausreichend Gelegenheit haben, diese zu überprüfen und ggf. die Möglichkeit haben, ein weitergehendes Gutachten oder Attest einzufordern. Der Zuchtausschuss kann den Gutachter bestimmen. Die Kosten gehen zu Lasten des Hundeeigentümers. Der Zuchtausschuss nimmt nach Prüfung einen Eintrag in der Ahnentafel vor. Nur dieser Eintrag in der Ahnentafel des Hundes hat Gültigkeit. Der Hundebesitzer hat vor Beginn des Richtens der Sonderleitung die Ahnentafel mit dem Eintrag des Zuchtausschusses vorzulegen. Der Sonderleiter informiert vor der Beurteilung des Hundes den Zuchtrichter, ohne die Identität des Hundes bekannt zu geben.



§ 8 Klasseneinteilung

entsprechend dem Reglement der FCI und des VDH (wie auf den CACIB-Ausstellungen,).

- Jüngstenklasse (JüK) 6 - 9 Monate;
- Jugendklasse (JK) 9 - 18 Monate;
- Zwischenklasse (ZK) 15 – 24 Monate;
- Offene Klasse (OK) ab 15 Monate;
- Champion Klasse (CK) ab 15 Monate mit folgendem Nachweis:
Clubsieger des LRCD. Der Titel Clubsieger berechtigt nur zur Meldung in der Siegerklasse bei clubei-
genen Ausstellungen. Internationaler Champion oder Nationaler Champion eines von der F.C.I. aner-
kannten nationalen Clubs, Deutscher Champion (BCD und VDH);
- Ehrenklasse (EK) Hunde mit dem Titel Internationaler Champion.
Hunde der EK werden nur platziert, sie erhalten keine Formwertnote. Die erstplatzierten Hunde kon-
kurrieren um das BOB;
- Veteranenklasse (VK) ab 8 Jahre
Hunde der VK werden nur platziert, sie erhalten keine Formwertnote. Zwischen dem erstplatzierten
Rüden und die erstplatzierte Hündin wird der Beste Veteran ermittelt. Die erstplatzierten Hunde kon-
kurrieren um das BOB.

§ 9 Wertnoten

Auf die Formwertdefinitionen der FCI wird verwiesen.

1. Jüngstenklasse (JüK): vielversprechend (vv), versprechend (verspr.), weniger versprechend (wv);
2. alle anderen Klassen: vorzüglich (V), sehr gut (sg), gut (g), genügend (ggd), disqualifiziert (disq).

§ 10 Zuchtgruppen und Paarklasse

Es gelten die Regeln des VDH.

§ 11 Zuchtgruppen

Zuchtgruppen bestehen aus mindestens drei Hunden einer Rasse mit gleichem Zwingernamen. Sie müs-
sen am gleichen Tage bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder
in der Ehren- oder Veteranenklasse ausgestellt worden sein.

§ 12 Nachzuchtgruppen

Als Nachzuchtgruppen gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe be-
steht aus solch einem Rüden bzw. einer Hündin sowie mindestens 5 Nachkommen beiderlei Geschlechts
aus mindestens zwei verschiedenen Würfen. Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf der Ausstellung
mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben, mindestens 2 der vorgestellten Hunde müssen am
gleichen Tag ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muss bei der Meldung nachgewiesen
werden. Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische
Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin.



§ 13 Paarklassen

Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die Eigentum eines Ausstellers sein müssen. Gesucht wird das ideal-typische Paar. Beide Hunde müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Ehren- oder Veteranenklasse platziert worden sein.

§ 14 Reihenfolge des Richtens

Für die Reihenfolge des Richtens gilt folgende Regelung. Zuerst werden die Rüden, anschließend die Hündinnen in der nachfolgend genannten Reihenfolge der Klassen gerichtet:

- Veteranenklasse;
- Ehrenklasse;
- Jüngstenklasse;
- Jugendklasse;
- Zwischenklasse;
- Champion Klasse;
- Offene Klasse;
- Außer Konkurrenz.

§ 15 Vergabe der Anwartschaften

- CAC Anwartschaft für den Titel Deutscher Champion (1.LRCD);
 - Reserve-CAC Reserveanwartschaft für den Titel Deutscher Champion (1.LRCD);
 - CACIB Anwartschaft für den Titel Internationaler Schönheits-Champion;
 - Reserve-CACIB Reserveanwartschaft für den Titel Internationaler Schönheits-Champion;
 - VDH-CHA Anwartschaft für den Titel Deutscher Champion (VDH);
 - Reserve-VDH-CHA Reserveanwartschaft für den Titel Deutscher Champion (VDH).
1. Auf allen Ausstellungen des 1.LRCD werden die CAC / Reserve- CAC sowie die VDH-CHA / Reserve- VDH-CHA vergeben. Die VDH-CHA können an die V1-Hunde (Rüden und Hündinnen) der Zwischen-, Offenen- und Siegerklasse vergeben werden. Die Reserve-VDH-CHA können an die V2-Hunde dieser Klassen vergeben werden.
 2. Das CAC kann jeweils an den besten V1-Rüden und die beste V1-Hündin vergeben werden. Es konkurrieren die V1-Hunde der Jugend-, Zwischen-, Offenen, Gebrauchshund- und Siegerklasse. Vor Vergabe des Reserve-CAC ist der V2-Hund der Klasse, an die das CAC vergeben wurde, mit in den Ring zu rufen.
 3. Die Vergabe des CACIB und des Reserve-CACIB entsprechen der Vergabe des CAC und des Reserve-CAC, die Hunde der Jugendklasse sind ausgeschlossen.
 4. Um das „BOB“ (Bester der Rasse) konkurrieren der beste Rüde und die beste Hündin - Voraussetzung ist auch hier die Bewertung mit vorzüglich - sowie die erstplatzierten Hunde der Ehrenklasse und der „Beste Veteran“.



§ 16 Clubsieger und Clubjugendsieger

1. Der Titel ‚Clubsieger‘ wird nur an Lagotto Romagnolo vergeben, die die Note Vorzüglich 1 in der Zwischen-, Offenen- oder Siegerklasse erhalten haben.
2. Der Titel Clubjugendsieger wird nur an Lagotti Romagnoli verliehen, die in der Jugendklasse mindestens mit Vorzüglich 1 bewertet wurden.
3. In beiden Fällen müssen die Eigentümer Mitglied im 1.LRCD sein.

§ 17 Deutscher Champion (1.LRCD)

1. Der Titel wird an Lagotti Romagnoli vergeben, die fünf CACs (hierbei zählt aber nur eine GRHA [siehe §1 Abs.4]) gewonnen haben. Zwei CACs können durch Reserve-CACs ersetzt werden, sofern die entsprechenden CACs an einen Hund vergeben wurden, der bereits am Tag der Ausstellung bestätigter Deutscher Champion 1.LRCD ist.
2. Zwischen der ersten und dritten Anwartschaft muss ein Mindestabstand von zwölf Monaten liegen.
3. Die Anwartschaften müssen unter mindestens drei verschiedenen Richtern erworben werden.
4. Der Titel (sowie die Titel §18 Deutscher Jugendchampion und §19 Deutscher Veteranen-Champion) werden auf Antrag bei Einreichung aller Unterlagen an den Leiter des Ausstellungswesen vergeben.

§ 18 Deutscher Jugendchampion (1.LRCD)

Der Titel wird an Hunde vergeben, die auf Internationalen, Nationalen Ausstellungen des VDH oder auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des 1.LRCD in der Jugendklasse dreimal mit V 1 bewertet wurden. Die Anwartschaften müssen unter mindestens zwei verschiedenen Richtern erworben werden.

§ 19 Deutscher Veteranen-Champion (1.LRCD)

Der Titel wird an Hunde vergeben, die auf Internationalen, Nationalen Ausstellungen des VDH oder auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des 1.LRCD in der Veteranenklasse dreimal für den Deutschen Veteranen-Champion (1.LRCD) unter mindestens zwei verschiedenen Richtern vorgeschlagen wurden. Eine zeitliche Beschränkung besteht nicht.

§ 20 Verstöße

Verstöße gegen die Ausstellungsbestimmungen des VDH und des 1.LRCD können mit der befristeten oder unbefristeten Ausstellungssperre geahndet werden. Diese Strafen werden vom Leiter für das Ausstellungswesen nach Abstimmung mit dem Vorstand verhängt.

Gegen die verhängten Strafen kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch gemäß der Ehrenratsordnung des 1.LRCD eingelegt werden.